

Die Gemeindeverfassung von Kremsier.

Von

Dr. Frankl-Grün.

(Schluss.)

76. Und wenn sich ereignete, dass durch dergleichen fremde Schulmeister den einheimischen einiger Eintrag geschehen; also verordnen wir, dass dergleichen Fremde keine Macht haben wen zu lernen, es sei denn es verdingete ihn wer zu sich auf ein halbes Jahr und hätte bei ihm die Verköstigung, doch soll er bei demjenigen nicht mehr als vier Kinder, die da den Talmud lernen, anzunehmen Macht haben und dergleichen Kinder können auch zwei oder drei anderen Inwohnern gehören, allein die armen Talmud-Thora-Kinder dürfen nicht bei den fremden, sondern den einheimischen verdinget werden, dass die einheimischen versehen wären, so können alsdann wohl eben dergleichen arme Kinder den fremden zur Lehr verdinget werden.

77. Der Rabbin, die Juristen und die Talmud-Thora-Väter sollen alle halben Jahre veranstalten den Schulmeistern, was sie die Kinder lernen oder zu unterweisen haben und soll der Rabbin oder anstatt seiner von ihm Bestellter alle Freitag die Kinder fleissig examiniren, wie die Kinder von den Schulmeistern gelernt werden; sollte sich finden, dass ein Schulmeister mit seinen Schulkindern nicht fortkommen, oder Sie was Rechtes lernen könnten und sollte sich in einer oder höchstens zwei Wochen ereignen dass die Kinder bei ihm nicht bestehen könnten und alsdann von ihm sich etwelche absonderten, so soll er der Polizei gemäss nicht zu geniessen haben, sondern sich mit dem wenigen, was ihm überbleiben, vergnügen lassen und wenn es derjenige Schulmeister läugnen, und es dennoch behaupten wollte, dass er diejenigen weggegangen Kinder unterwiesen hätte, so soll er nicht geglaubt werden, sondern der in seiner Macht zu visitiren hat, und soll derselbe, (der streitsüchtige Lehrer) wenn er sich widersetzt, auch abgestraft werden.

200. sollen die ersten Beym gebett oder in der Schul seyn, der Schulsinger, Schulklopper Und die Schulmeister, zu fruhe und abends, wer es Zweymahlen in der Wochen übergeht, ist der Schulsinger, Schulklopper eines $\frac{1}{2}$ wöchigen Soldt

Verlustiget, ein Schulmoister aber soll 1 $\%$ Wachs zur Straff zu erlegen Haben ¹⁾).

Diesse Neue Polizey wird hiermit (Jedoch der gnädigsten hohen Obrigkeit undt Dero Richtern ohne Schaden undt Nachtheil) ordentlich Ratificiret Vnd genehm̃b gehalten.

Actum in Consilio Suae Reverend^{mae} Serenitatis Epi.
Olomucensis & Osnaburgensis Cremsier,
den 13. Martij 1708.

Ad mandatum Reverend^{mae} Serenitatis Suae proprium.

Carl Ferdinand Von Scherz
Geheimer Rath

L. S. Antoni Franz Horatscheck.

Schon diese Verordnungen über die Erziehung der armen Kinder, die das Wissen verbreiten sollen, kennzeichnen den humanen Geist, welcher in dieser Stadt-Polizei waltet. Und wie für den Unterricht, das geistige, ewige Wohl, so trägt sie auch

¹⁾ Das Original hat den Zusatz und Schluss: ובלבד שלא יהא ידוע ונכרת שלא עשה כמדר ובמעל או השמש האט צו טהון בצרכי צבור אצל הרה"ט ונשלם תקנות הקדלה, בזכות טובה לעלות מעלה באנו ערוך שנת תס"ח לפק נם הגוי מסכים לכל התקנות שמספרם ר"ש מה שנתיסר מאת אלופים קצינים בעלי תקנות יצו החתומים למשה על אופן שכל הזכרות שכתבים והתומים בידם . נכתב ונתת היום יום א' ט"ז מנחם תס"ח לפק

ה"ק שלמה י"ט חונה פק"ק קרעמיסער יע"א
נאם שמעון ב"ה אשר לעמל ו"ל
נאם מרדכי כמפ"ז
נאם אברהם ב"ה סענדר סניל
נאם שמעון מונק
נאם חיים ב"מ בנימן וואלף ו"ל.

Die Nummerirung der § § weicht in der Uebersetzung vom Original ab, vom § 121 an, der mit § 122 in einen zusammengezogen wurde, bis § 164, von wo an beide wieder übereinstimmen. Interessant sind folgende Paragraphen:

58. Wenn einer oder anderer zum Heiratsgut nicht 200 fl. bekommt, der darf am Sabbath die Hochzeit nicht machen, nur in der Wochen. [וכלל נית החופה מכין ביום הששי]

59. Am Samstag die Segen über die Zehngebot sollen nicht mehr als zwei gemacht werden, der erste gehört dem Rabbin, der andere gehört zu den Freunden, sollte aber einer beim Segen den Rabbin mit Namen nicht nennen wollen, so soll er ingleichen die Gerichten und andere nicht mit Namen nennen.

192. Kein Jüdisches Weib oder Tochter soll nicht auss der Juden-statt gehn mit Ver Schomerixten (verbremten) Kleider, mit keinen Ketten, Perl und Korallen, undt daran hangendes geldt, oder sonst andere Kleinodien Vnter die Christen zu Stoltziren oder Prangen weder am Schabes noch andere Feyertäg, noch weniger am Neuen Jahr zum Wasser. wer solches übergeheth, derselbe soll nach erkantnis der Gerichten abgestraft werden. —

für das leibliche, zeitliche Sorge, für die Verpflegung sowohl der hiesigen als auch der durchreisenden Armen mittelst „Piletten“ (Anweisung auf Verköstigung), „indem wir in unseren Schriften mit mehreren finden, dass solange die Welt stünde, ohne arme Leute niemals sein würde, welche wir auch zu besorgen schuldig sind“. (§ 18—22. 143. 144). Sie setzt eine Strafe auf die beschämende Zurückweisung eines Armen, dem die Lebensmittel nicht vertheuert oder in schlechter Qualität verabreicht werden dürfen (§ 177—179, 195) 1). Sie gewährt dem freien Bewusstsein und Willen des Individuums den weitesten Spielraum, in solange das Gesamtwohl nicht darunter leidet, was aber damals um so weniger zu befürchten war, als dieses zu fördern jeder als höchste Pflicht ansah, und die Mitglieder vom Gemeingeiste so beseelt waren, dass sie sogar aus der Fremde die zu leistenden Beiträge in die Heimat sandten, um nur nicht das Recht der Zugehörigkeit (Cheskat ha-Kehilla) einzubüssen. Sie flosste Ehrerbietung ein gegen die Autorität des Rabbiners, „dem sich niemand widersetzen dürfe und vor dem jeder mit Furcht stehen müsste“. (186. 187.) Sie bezeichnet genau die Grenzlinie zwischen den benachbarten Wirkungskreisen, um jeden Uebergriff und Missbrauch der Macht und die Einmischung Unberufener in interne Angelegenheiten zu verhüten. An die Spitze der Verwaltung stellt sie den durch 5 Wahlmänner gewählten Judenrichter (Bürgermeister und Beisitzer), der über die strenge und pünktliche Befolgung der Verordnungen wachen und jede Uebertretung besonders jede Störung des Gottesdienstes nach der Sentenz und Gutmeinung des Rabbiners, dessen Anordnungen er Gehorsam verschaffen soll, mit Geld und Bann bestrafen kann. (64.) Gegen Renitente werden ihm noch schärfere Executionsmittel eingeräumt, wie Arrest, die Abführung zur Hauptwache, von denen er aber nur in den seltensten Fällen Gebrauch machte, um nicht Vorgänge aus der Gasse in die

1) Bei Aushackung und Austheilung des Fleisches sollen die Fleischhacker dem Rabbin Beuor, nach diesen dem Judenrichter und Bürgermeister, dann den Juristen und Gerichten theilen, jedoch ohne Abbruch des gemeinen Mannes, damit eben dieses Beuor zu denen Feyertagen mit schönem Fleisch versehen werde. Die Schatzleuthe seynd schuldig nachzusehen auf die Waag undt Gewichter umb nicht einige Unterschleiffe dem armen Mann Zum Schaden geschehen. 174. Ingleichen, dass, wenn sich finden sollte, dass einen, es seye einem Juden oder Christen, in geringerem Gewicht oder kleinerem Maass was verkhauffet, soll von den Gerichten aufs schärfste abgestraft werden, auch solle demselben in der Schul ihn ausrufen, der grösste Spott wegen seines Betruges und schändlichen Lasters angethan werden. 178.

Oeffentlichkeit hinauszutragen und die Entscheidung der Behörden anrufen zu müssen¹⁾. Beim Bischof, vor dem er, begleitet von dem Gemeindediener in feierlicher Tracht zur Audienz erschien, stand der Judenrichter in hohem Ansehen und konnte zu jeder Zeit sein Anliegen vorbringen, das selten abgewiesen wurde.

Seiner hohen Würde sich bewusst und erfüllt von seinem erhabenen Berufe, Vater der Gemeinde zu sein, stand er obenan, wo es galt, dem Unrechte den Mund zu schliessen, falsche Anklagen zurückzuweisen, böse Anschläge zu vereiteln und die Ausführung unheilvoller Pläne zu hintertreiben. Ein Schutzhort der Bedrängten, half er mannhaft und unerschrocken den unschuldig Verfolgten zum Siege. Ein Kämpfer gegen Unbill, wehrte er jeden Angriff gegen das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde ab, ob dieser vom Magistrat oder von welcher Seite immer erfolgte; ein Anwalt der Machtlosen, vertheidigte er muthig und thatkräftig, oft mit Gefährdung seines eigenen Interesses, die Ansprüche der Verkürzten; ein Vertreter der Gesamtheit, beseitigte er alle die freie Entfaltung der Persönlichkeit hemmenden Einflüsse und verwaltete die Gemeinde innerhalb der Schranken und Grenzen, welche sie sich mittelst ihrer eigenen Ordnung gezogen hatte, selbstständig und autonom.

Ein solcher Act der Selbstverleugnung und Abwehr ist uns von Jacob Černý und Abraham Tobias überliefert²⁾, welche gewiss als Vertreter der Gemeinde, da damals Privatleute kaum mit der Behörde verkehrt oder eigenmächtig einen so wichtigen Schritt unternommen hätten, die Rechtssachen ihrer Glaubensgenossen gegen die Geistlichkeit und deren Schutzbefohlene führten.

Am 5. Februar im Jahre 1638 überreichten sie im Namen der ganzen Judengemeinde derselben Stadt Kremsier dem hochwürdigen Prälaten und derzeit bestellten Administrator des Fürstbisthums eine Bittschrift, „in welcher sie grosse Beschwerden und schwere Anklagen gegen die Studenten des Collegiums der Societas JESU vortrugen, weil von diesen

¹⁾ Löbel Eulenberg, der ohne Taxzettel geschlachtet, den höchsten Bann übertreten und ausserdem fünffachen Betrug an der Gemeinde ausgeübt hat, wurde auf die Bitte des Judenrichters, diesen exemplarisch abzustrafen, am 21. Febr. 1695 von der herzoglichen Regierung wegen Importunenz, Petiten und Erpressungen zu 14 Tagen Arrest verurtheilt.

²⁾ Mähr. Landes-Archiv Nr. 8778; Herrn. Prof. Dr. Nábělek verdanke ich die Uebersetzung der böhmischen Urkunde, auf die mich der k. k. Landes-Historiograph Dr. B. Bretholz aufmerksam machte.

nämlich die beklagenswerthen und Bedrückten Kremsierer Juden verschiedene Injurien und Verletzungen erleiden mussten, so dass dieselben am Ring in der Gasse, ja selbst in ihren eigenen Häusern keine Ruhe haben können, indem jene zur Nachtzeit in die Judenhäuser einbrechend sich einschlichen und zu schaden sich erdreisten, und diese nirgends in ihren Wohnsitzen sicher sind, ja dass jene sogar die nach jüdischer Sitte auf Pergamentzetteln geschriebenen Zehugebote Gottes von jüdischen Thüren herabrissen und nachher den Juden wieder verkaufen wollten, ihnen zum Aerger Kreuze darauf zeichneten auf die Thüren der jüdischen Schule aufklebten oder zerstreuten, dass sie eines Tages in die Fenster der jüdischen Schule Steine zu werfen begannen, und dass zu alledem die Juden, obwohl sie einigemal darüber bei den Herrn Patres der Jesuiten sich beschwerten, keine Genugthuung erhielten.“ Als jedoch die Beschwerdenführer vor den Hauptmann, dem die Sache zur Entscheidung befohlen war, geladen waren, stellte es sich heraus, dass die nächtliche Uebelthat, deren die genannten Studenten fälschlich beschuldigt waren, von anderen Jünglingen, und zwar von den Mendici (Bettelschülern) der Pfarrschule bei der Kirche der heiligen Jungfrau ausgeführt wurden, wozu diese sich auch bekannten und durch ihr Bekenntniss die Unschuld der erstgenannten Studenten bewiesen.

Es bestätigte sich also die in der Beschwerde angeführte Thatsache, dass die Juden beunruhigt wurden, denen es schliesslich gleich sein konnte, von wem sie diese Misshelligkeiten erdulden mussten, und die das Recht zu verlangen hatten, dass die Schuldigen ausfindig gemacht und zum Ersatze verurtheilt werden. Zu ihrem Unglücke verwechselten sie in der Dunkelheit der Nacht die Bettelstudenten mit den damals noch weniger bekannten, doch wegen der von ihnen verübten nächtlichen Ungelegenheit berüchtigten Jesuitenschülern ¹⁾.

Und diese Personenverwechslung sollte der ganzen Gemeinde verhängnissvoll werden. Nicht genug an den bereits erlittenen Qualen, sollte sie noch für die falsche Anschuldigung und Ehrabschneiderei büssen. Nun stellten sich die genannten Juden vor den Riss und bewiesen ihre Hingebung und Opfer-

¹⁾ Das Jesuitencollegium wurde hier 1636 gegründet. Der Magistrat behielt sich vor, die auf frischer That erwischten Studenten in Haft zu setzen (Urk. im f. b. Archiv). Auch in anderen Orten litten damals die Juden durch die Jesuitenscholaren, vergl. Perles a. a. O., S. 15. S. Buber, Ansehe Schem, Einl.

willigkeit, indem sie die Verantwortung für die eingebrachte Beschwerdeschrift auf sich selbst luden. Am 17. September im Jahre des Herrn 1638 leisteten sie folgende Abbitte:

„Weil vor dem Hauptmann der Herrschaft Kremsier, in Gegenwart der Rätthe anerkannt worden ist, dass wir ohne Wissen der Judengemeinde eigenmächtig, unbedächtig und leichtsinnig ein falsches Schriftstück zu überreichen uns erkühnten und in derselben unwahre und betrügerische Beschuldigung erhoben, ja sogar gegen die hoch und ehrenhaften Patres der Societas Jesu wie jene lasterhaften jüdischen Greise bei dem Propheten Daniel gegen die ehrenhafte, edle und unschuldige Susanna ein Unrecht begangen haben, deshalb bitten wir in aller Unterthänigkeit und Demuth, dass diese uns unsrer Verschulden zu verzeihen geruhen, indem wir versprechen, für künftige Zeiten, solches nicht mehr zu unternehmen. Damit aber die Unschuld dieser edlen und ehrbaren Jünglinge allen bekannt und offenbar werde, da wir durch das Schreiben ihren guten Ruf unrechtmässiger Weise und gegen die Wahrheit schmälern wollten, so bekennen wir, dass wir die Unwahrheit gesprochen haben. Und diese unsere Abbitte soll zum künftigen Gedächtniss in die Tagebücher eingetragen werden. Auch sollen wir beiden Juden für all dies unser Vergehen mit Kerker bestraft werden.“

Welche Selbsterniedrigung legten diese Gemeindevertreter sich auf, und welches Martyrium liessen sie über sich ergehen, um durch das Geständniss eigenmächtigen Handelns die Gefahr von der Gemeinde abzuwälzen, obwohl sie, wie aus der Beschwerdeschrift zu entnehmen ist, von ihr das Mandat und den Auftrag hatten. Gleichwie der heldenmüthige Richter Simson sich freiwillig den Philistern preisgab, damit diese ihre Rachgier von seinen Glaubensbrüdern abwenden, so hat mancher Judenrichter mit seinem eigenen Leibe die Gemeinde gedeckt, die gegen sie gezielten Pfeile aufzufangen und bereitwillig ihretwegen jede Demüthigung erduldet.

Oft mussten die Vorsteher gegen den Fürstbischof und Magistrat selbst die bestrittenen Rechte der Gemeinde geltend machen und auf ihre Durchführung pochen. Als Erfolge ihres freimüthigen Auftretens und wiederholten Petitionierens wird in den alten Gemeindebüchern die Befreiung der Functionäre, die doch kein Gewerbe treiben, vom Schutzgelde verzeichnet. Am 9. März 1786 führte der Judenrichter Process mit dem Magistrat wegen des in der Judengasse stehenden Abdeckerhauses, welches zum Nachtheile der Juden in ein Branntwein-

haus umgewandelt werden sollte. (Das. S. 26.) Wegen der Belassung des alten Friedhofes, auf dessen Beseitigung die Bürger drängten, ging die Gemeinde bis zur höchsten Landesstelle, die am 31. März 1796 zu ihren Gunsten entschied, „dass der jüdische Friedhof auf dem bisherigen Standpunkte verbleiben solle, nur solle sie gehalten werden, diesen mit einer aufzuführenden starken Mauer einzufassen.“ (Das. S. 104.) Der Vorsteher, Josef Adler, bewirkte die Verlegung des Wochenmarktes von Samstag auf Freitag (1797). Die Verdienste Anderer sollen bei der Aufzählung der Reihenfolge der Vorsteher hervorgehoben werden, die mittelst der noch vorhandenen, mit musterhafter Ordnung geführten 200 Berdonbücher herzustellen möglich ist.

Auch an der Hebung des Cultus und der Förderung des religiösen Sinnes nahmen die Vorsteher lobhaften Antheil, indem sie die vom Rabbiner für zweckmässig und zeitgemäss befundenen gottesdienstlichen Einrichtungen und Anordnungen durchführten, ihn in der Ausübung seines schweren, verantwortungsvollen Berufes unterstützten, einheitlich und einmüthig mit ihm zum Heile des Judenthums wirkten. Doch — um der geschichtlichen Wahrheit gerecht zu werden — kam es zuweilen vor, dass manche in verblendeter Selbstüberhebung sich als die alleinigen Vertreter des Cultus dünkten, das Gebiet ihrer Wirksamkeit überschritten und die ihnen übertragene Gewalt zur Willkürherrschaft missbrauchten, welche die Einnischung der Behörde in die inneren Angelegenheiten nöthig machte, zur Entweihung des göttlichen Namens, der Würde der Lehre und ihrer Träger. Mit deren demonstrativ zur Schau getragenen Erniedrigung aber sank auch das Ansehen der Gemeinde in den Augen einer botmässigen, ihre Geistlichkeit abgöttisch verehrenden Bevölkerung, trat eine Periode des tiefsten, sittlichen und geistigen Verfalles und eines damit verbundenen wirthschaftlichen Niederganges ein, eine Zeit, in welcher die an solchen verderblichen Beispielen der Zucht- und Pietätlosigkeit herangebildete Jugend entartet dahinwelkte. Denn nur, wenn sie bei ihren Vorbildern das religiöse Oberhaupt geehrt sieht, dann fassen die von diesem ertheilten Lehren der Moral und Religion in ihrem Herzen feste Wurzel. Nur wenn selbst der erste Würdenträger der Gemeinde der Autorität die ihr gebührende, unveräusserliche Achtung zollt, dann entfaltet sich das junge Geschlecht ersprieslich und gedeihlich, zur reichen, üppigen Blüthe, zur segenspendenden Frucht, zum Wohle künftiger Generationen.